

ANTRAG

auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung

gemäß § 46 (1) Nr. 11 StVO zum Befahren
öffentlicher Straßen bei bestehenden Verkehrs-
beschränkungen oder Verkehrsverboten



Stadt
Langenzenn
historisch. modern.

Stadt Langenzenn

Örtliche Straßenverkehrsbehörde
Friedrich-Ebert-Straße 7
90579 Langenzenn

Eingangsdatum bei der Verkehrsbehörde

Der Antrag muss mindestens 7 Arbeitstage vor Beginn
der Maßnahme bei der Verkehrsbehörde eingehen. Bei
verspätetem oder unvollständigem Eingang des Antrages
kann keine rechtzeitige Anordnung/Erlaubnis erfolgen.

Tel. 09101/703 407 · Fax 09101/703 903
Email: verkehrsbehoerde@langenzenn.de

Antragsteller/in	
Name	Telefonnummer
Vorname	Handynummer
Anschrift	Email

Ich/Wir beantrage/n die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung	
Ortsstraße	
Zwischen/von Hausnummer	
Datum, Beginn	Uhrzeit, Beginn
Datum, Ende	Uhrzeit, Ende
Grund der Beantragung	

Ich/Wir beantrage/n die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für folgende/s Fahrzeug/e		
Art des Fahrzeuges (z.B. PKW, Arbeitsmaschine etc)	Amtliches Kennzeichen oder Versicherungs-Nr.	Gesamtgewicht in kg

Begründung für die Notwendigkeit der Ausnahmegenehmigung

Anlagen
<input type="checkbox"/> Lageplan
<input type="checkbox"/> _____

Ort, Datum

Unterschrift Verantwortlicher

Haftungsausschluss: Ich/Wir stelle(n) in Bezug auf die Ausnahmegenehmigung bereits heute den Träger der Straßenbaulast bzw. für die Verkehrssicherungspflicht zuständige Verwaltung von Entschädigungsansprüchen Dritter frei für die Schäden, welche im Rahmen der Genehmigung entstehen. Ferner übernehme(n) ich/wir für jeden von mir/uns angerichteten Schaden am Straßenkörper und Straßenzubehör, der über den Rahmen des durch die übliche Straßenbenutzung entstehenden Schadens hinausgeht, die volle Haftung. Es ist mir/uns bekannt, dass im Falle einer plötzlich notwendig werdenden Totalsperre kein Rechtsanspruch auf Durchführung der beantragten Fahrten besteht.

Datenschutz: 1) Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse werden nur zur Bearbeitung über das Formular gestellten Antrags verwendet. 2) Eine Weitergabe der Bürgerdaten an unbefugte Dritte findet nicht statt. 3) Der Bürger kann jederzeit Auskunft darüber verlangen, welche Daten die Stadt Langenzenn über ihn gespeichert hat und wie diese Daten verwendet werden. Der Bürger kann jederzeit die Berichtigung seiner Daten und, soweit nicht die entsprechenden Daten aus gesetzlichen Gründen vorgehalten werden müssen, die Löschung seiner Daten verlangen. 4) Weitere Hinweise zum Datenschutz erhalten Sie unter www.langenzenn.de, Rubrik Datenschutz